

Neue Ideen aus Berlin zur Korruptionsbekämpfung

Was die Pläne des Gesetzgebers für die
Compliance-Arbeit im Unternehmen bedeuten

LexisNexis Compliance Solutions Day, 24. Juni 2015

Jörg Bielefeld

Inhalt

Ihr Referent

Reform des Korruptionsrechts

- Ziele
 - Wesentliche Änderungen
 - Fokus: Geschäftsherrenmodell
-

Auswirkung auf die Praxis

- Mehr Arbeit für Compliance
 - Unternehmen im „Driver's seat“?
 - Chancen für Compliance
-

Ihr Referent



Jörg Bielefeld

BEITEN BURKHARDT

Ganghoferstraße 33
80339 München

Joerg.Bielefeld@bblaw.com

Tel.: +49-89-35065-1393

Mobil: +49-170-9267470

Jörg Bielefeld ist Partner bei BEITEN BURKHARDT in München. Er leitet den Bereich Wirtschaftsstrafrecht und das Compliance-Team. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das gesamte Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, die Compliance-Beratung sowie Strafverteidigung. Er berät nationale und internationale Unternehmen bei der Aufdeckung und Verfolgung unternehmensinterner Unregelmäßigkeiten (Internal Investigation), bei Ermittlungen durch Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden (Corporate Defence) sowie präventiv (Prevention & Compliance). Zudem verteidigt Jörg Bielefeld Individualpersonen in wirtschaftsstrafrechtlichen Verfahren.

Jörg Bielefeld ist besonders auf die straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Beratung von Unternehmen bei der frühzeitigen Verteidigung gegen drohende Sanktionen spezialisiert, ebenso auf die Beratung in komplexen Compliance-Fällen, sowohl im nationalen als auch internationalen Kontext. Dabei hat Jörg Bielefeld einen Branchenfokus in den Bereichen Automotive, Banking, Healthcare und Pharma, IT und Telekommunikation sowie Luftfahrtindustrie entwickelt.

Reform des Korruptionsrechts

Reform des Korruptionsrechts

Ziele – GE BReg vom 21. Januar 2015¹

- Umsetzung internationaler Vorgaben zur Korruptionsbekämpfung
 - EU-Rahmenbeschluss 22. Juli 2003
 - StrÜbk Europarat 27. Januar 1999 & ZP 15. Mai 2003
 - Übk UN 31. Oktober 2010

- Konsolidierung Nebenstrafrecht und StGB

- Besserer Schutz des Unternehmens
 - Vor Mitarbeitern, die illoyal und beeinflussbar sind
 - Vor Dritten, die Mitarbeiter beeinflussen
 - Erweiterung „sachgerecht“, da Regelverstöße „strafbedürftig“?

¹⁾ http://www.bmiv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/GE-Korruptionsbekaempfung.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am 15. Juni 2015

Reform des Korruptionsrechts

Wesentliche Änderungen

- Ausweitung: Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme
 - Änderung der §§ 331, 333 StGB
 - Einbeziehung des „Europäischen Amtsträgers“
 - Konsequenz: Einschränkung Lobbyarbeit

- Ausweitung: Bestechung im Ausland
 - Einführung des § 335a StGB
 - Bestechung ausl. Amtsträger, auch rein im Ausland
 - Nicht mehr nötig: Konnex zum int. geschäftlichen Verkehr
 - Konsequenz: Erfassung rein ausländischer Sachverhalte
 - Unabhängig vom Recht des ausländischen Tatortes

Reform des Korruptionsrechts

Wesentliche Änderungen

- § 299 StGB (aktuelle Fassung)
- (1) Wer als Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs einem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er ihn oder einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzuge.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Handlungen im ausländischen Wettbewerb.

Reform des Korruptionsrechts

Wesentliche Änderungen

- § 299 StGB (Fassung gem. RegE 21. Januar 2015)
- (1) Wer im geschäftlichen Verkehr als Angestellter oder Beauftragter eines Unternehmens einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen
 - 1. einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder
 - 2. seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Reform des Korruptionsrechts

Wesentliche Änderungen

- § 299 StGB (Fassung gem. RegE 21. Januar 2015)
- (2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr einem Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen
 - 1. ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder
 - 2. seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze.

Reform des Korruptionsrechts

Fokus: Geschäftsherrenmodell in § 299 (E) StGB

- Abschied vom Wettbewerbsmodell
 - Bisher: Schwerpunkt auf Konkurrenzsituation
 - Schutzgut: freier Wettbewerb
 - Nur mittelbarer Schutz:
 - Vermögensinteressen der Wettbewerber
 - Vermögensinteressen des Geschäftsherrn

- Echte Ausweitung der Strafbarkeit
 - Schutzgut: Wettbewerb und Vermögensinteressen d. Geschäftsherrn
 - Pflichten ergeben sich „insbesondere aus Gesetz oder Vertrag“
 - Ungenügend: Verstoß „gegen Compliance-Vorschriften“ durch Annahme des Vorteils
 - Nötig: Vorteil als Gegenleistung für (sonstige) Verletzung von Pflichten, „die sich auf den Bezug von Waren oder Dienstleistungen beziehen“

Auswirkung auf die Praxis

Auswirkung auf die Praxis

Mehr Arbeit für Compliance

- Umgang mit EU-Amtsträgern
 - Neue Prozesse für Lobbyarbeit nötig
 - Enge Wertgrenzen
 - Transparenz / Dokumentation
 - Weitgehende Angleichung an nationale Standards

- Umgang mit Auslandssachverhalten
 - Neue Prozesse für Expats, Einbindung RCOs
 - Sensibilisierung deutscher Geschäftsführer von Auslandstöchtern
 - Review nicht-grenzüberschreitender Sachverhalte ohne Verbindung zum „internationalen geschäftlichen Verkehr“ mit allein lokaler Bedeutung

Auswirkung auf die Praxis

Mehr Arbeit für Compliance

- Geschäftsherrenmodell
 - Arbeitsstrafrecht verpackt in Korruptionsnorm
 - Sanktion auch des Vorteilsgebers
 - Review interner Prozesse und Richtlinien
 - Auslegung und Eingrenzung bislang völlig offen!
 - Erfassung irrelevanter Regelungen?
 - Einbeziehung wettbewerbsrelevanter Vorgaben?

- Geldwäsche
 - Gewerbsmäßige Begehung des § 299 (E) StGB als Vortat
 - Deutliche Aufwertung von GW-Compliance
 - Verschärfung der Antikorruptions-Prozesse

Auswirkung auf die Praxis

Unternehmen im „Driver's seat“?

- Unternehmen definiert eigene Prozesse und Richtlinien
 - Verfahrensanweisungen Procurement / Sales
 - Verstoß im Vorfeld des Vertragsschlusses

- Gefahr: Danaergeschenk für Unternehmen
 - Staatsanwälte werden sich „ausprobieren“
 - Negative Außenwirkung vs. negative Spezialprävention
 - Reputationsverlust vs. Interessenschutz
 - Enormes Risiko von Zufallsfunden im „korrupsionsnahen“ Kontext

- Weniger Regelungen = weniger Strafrecht?

Auswirkung auf die Praxis

Chancen für Compliance

- Aktuelle Abgrenzungsdiskussion Compliance
 - Kernbereich von Compliance
 - Grenzen zu Human Resources

- Review bestehender Prozesse
 - Perspektivwechsel: Welche Pflichtenkataloge sind wirklich nötig?
 - Entschlacken von Regelwerken

- Neuer Ansatz für „Zero Tolerance“?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

BEITEN BURKHARDT